



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Herrn
Erwin Hartweger
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Bahnhofgürtel 85/2.OG/269
8020 Graz

Bearb.: Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck,
Bakk.
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-10151/2018-4

Graz, am 16.01.2018

Ggst.: Gertraud Eibisberger, 8102 Semriach, Schöcklstraße 15,
teilweiser Gebäudeabriss, Errichtung und Betrieb eines neuen
Gebäudeteils, maschinelle Änderungen, Errichtung und Betrieb
einer Erdwärmeheizung, Errichtung und Betrieb einer Kläranlage
und Ausdehnung der Öffnungszeiten auf 07:00-24:00 Uhr

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Frau Gertraud Eibisberger hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage **durch teilweiser Gebäudeabriss, Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudeteils, maschinelle Änderungen, Errichtung und Betrieb einer Erdwärmeheizung, Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage und Ausdehnung der Öffnungszeiten auf 07:00-24:00 Uhr** auf dem Standort 8102 Semriach, Schöcklstraße 15 angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 16.02.2018 (= Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich oder mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999). Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen nach Abnahme der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zu übermitteln.

Weiters sind Kundmachungen von der Gemeinde auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche

Verständigung der dortigen Nachbarn erfolgen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter auszufolgen.

Es wird überdies ersucht, die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

, per E-Mail

2. Erwin Hartweger, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung bis zum 19.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung,, per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, Bürgerservicestelle im Hause, zwecks Anschlag an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung bis zum 19.02.2018 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung,, per E-Mail
4. Gertrud Eibisberger, Tyrnau 55, 8130 Fladnitz an der Teichalm, mit Zustellnachweis (RSb)
5. Verb. Suevia zu Graz, zH DI Patrick Pfeifer, Wielandgasse 37, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Peter Wahrlichler, Schöcklstraße 14, 8102 Semriach, mit Zustellnachweis (RSb)

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.

(elektronisch gefertigt)